

Beitragsordnung

für den Förderverein GreenTeam Uni Stuttgart e. V.
mit Sitz in Stuttgart

Beitragsordnung vom 06.12.2014

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen unter anderem durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) für studentische Mitglieder EUR 20,00 pro Kalenderjahr,
 - b) für Fördermitglieder (natürliche Person) EUR 39,00 pro Kalenderjahr,
 - c) für Fördermitglieder (juristische Person) EUR 200,00 pro Kalenderjahr.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Bei einem Vereinseintritt ab dem ersten September des jeweiligen Jahres ist der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr um die Hälfte zu reduzieren.
- (4) Studentische Mitglieder haben nach Aufforderung einen Nachweis zu erbringen, dass sie an einer Hochschule immatrikuliert sind. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, wird der Beitrag für Fördermitglieder fällig.
- (5) Der Vorstand kann außerordentlich in begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen aussprechen oder den Beitrag erlassen.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2015 erstmals Beiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig sowie bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Vereinssatzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist nach schriftlicher oder elektronischer Zahlungsaufforderung innerhalb von zwei Wochen an das dort aufgeführte Vereinskonto zu entrichten. Hierbei gilt die Zahlungsaufforderung als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von vier Wochen ab Mahnungsdatum festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 10,00 fällig.

§ 5 Ausschluss

Der Vorstand hat nach § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Stuttgart, 05.12.2014